

## **Merkblatt zum Stundungsantrag/Antrag auf Zinsbeihilfe**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Forderungen der Stadt Bad Berka zum Fälligkeitstag vollständig zu begleichen, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung oder Ratenzahlung als Sonderform der Stundung gewährt werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung gelten für Stundungen die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend. Die Stadtverwaltung kann nach § 222 Satz 1 Abgabenordnung Ansprüche nur stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Weiterhin ist gemäß § 222 Satz 2 Abgabenordnung eine Sicherheitsleistung (§ 241 Abgabenordnung) für die eingereichte Stundung vorzuweisen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden entsprechend § 234 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung Zinsen erhoben.

Um über die Gewährung einer Stundung entscheiden zu können, benötigt die Stadt Bad Berka daher von Ihnen die Erklärung zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Verwenden Sie hierzu das Formular Stundungsantrag/Antrag auf Zinsbeihilfe. Dieses ist schriftlich bei der Abteilung Finanzen der Stadt Bad Berka vorzulegen.

Bitte reichen Sie den Stundungsantrag rechtzeitig ein, da eine Stundung oder Ratenzahlung nur vor Fälligkeit der Forderung möglich ist.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Ersuchens werden zunächst folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- vollständige Angaben gemäß Formular Stundungsantrag/Antrag auf Zinsbeihilfe
- aktueller Einkommensnachweis (in Kopie)
- Kopien der letzten drei Kontoauszüge Ihres Bankkontos bzw. Ihrer Bankkonten

Für die Bearbeitung der Stundungsanträge zuständig:

- Abteilung Finanzen

Ansprechpartner:

- Frau Katrin Schapp  
E-Mail: [finanzen@bad-berka.de](mailto:finanzen@bad-berka.de)  
Telefon: 036458 55-134